

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Jörn König, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Roger Beckamp, René Bochmann, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Jan Ralf Nolte, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Dr. Rainer Rothfuß, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel bewahren und Überwachung der Bürger durch digitales Zentralbankgeld verhindern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Gesetzentwurf zur Einführung des digitalen Euro vorgestellt.<sup>1</sup> Laut Gesetzentwurf sollen alle Finanzinstitute im Euro-Raum verpflichtet werden, „elementare Dienstleistungen“ rund um den digitalen Euro anzubieten. Auch der Handel soll künftig zur Annahme des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel verpflichtet werden, unabhängig davon, ob an der Ladenkasse oder im Onlineshop bezahlt wird. Zwar wird vonseiten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) immer wieder betont, dass es sich beim digitalen Euro nur um eine Ergänzung und nicht um einen Ersatz zum Bargeld handele. Die politisch-regulatorische Praxis spricht jedoch eine andere Sprache: Auf EU-Ebene werden seit Jahren Einschränkungen des Zahlungsverkehrs mit Bargeld vorbereitet und verfügt. Exemplarisch seien der Beschluss der EZB zur Abschaffung der 500-Euro-Banknote 2016, die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen per EU-Richtlinie 2017 und die Obergrenze von 10.000 Euro für Bargeldzahlungen seit 2022 genannt. Auch internationale Regulierer fordern und fördern seit Jahren den bargeldlosen elektronischen Zahlungsverkehr zulasten des Bargelds.<sup>2</sup>

1. Vor diesem Hintergrund wachsen die Befürchtungen, dass sich der geplante digitale Euro zunehmend zum einzigen Zahlungsmittel entwickeln und das Bargeld sukzessive ganz abgeschafft werden könnte. Dies würde nicht nur Teilen der Be-

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, 28.06.2023, Paket zur einheitlichen Währung: Neue Vorschläge zur Gewährleistung der Möglichkeit, Bargeld zu verwenden, und zur Schaffung eines Rechtsrahmens für einen digitalen Euro; [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3501](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3501)

<sup>2</sup> Tagesschau, 28.06.2023, Pläne der EU, Gesetzentwurf zum digitalen Euro vorgestellt; [www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/digitaler-euro-100.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/digitaler-euro-100.html)

völkerung – insbesondere älteren Menschen – eine unzumutbare Anpassungsleistung aufbürden und gesellschaftliche Teilhabe erschweren, sondern auch mit einem Verlust der Privatsphäre einhergehen und einer Überwachung des gesamten Lebens durch nicht demokratisch gewählte Institutionen, wie der EZB, Tür und Tor öffnen.

Denn eine Gesellschaft, in der jede Zahlung nur noch in digitaler Form stattfindet, kommt dem totalen Überwachungsstaat erschreckend nahe. Wenngleich die Nutzung des elektronischen Zahlungsverkehrs in der Tat Transaktionskosten und Zeit sparen kann, garantiert nur das Bargeld den an einer Transaktion Beteiligten Anonymität. Ohne Bargeld ist die finanzielle Privatsphäre der Bürger verloren: Der Staat könnte ausnahmslos alle Käufe und Geldtransaktionen überwachen und in letzter Konsequenz sogar bestimmen, wer was wann kaufen oder wer wann wohin reisen darf. Somit ist das Bargeld besonders schutzwürdig, um die Bürger vor einer Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu bewahren.<sup>3</sup>

2. Im Euroraum ist der Euro bisher das einzige unbegrenzte gesetzliche Zahlungsmittel. Daraus leitet sich für Gläubiger ein Annahmezwang von Eurobanknoten für die Begleichung von Forderungen ab. Bargeld ist ein wichtiger Bestandteil des Wirtschaftslebens und wird als Wertaufbewahrungsmittel geschätzt. Es ermöglicht einfaches, sicheres und schnelles Bezahlen. Die Bundesbank betont, dass Bargeld heute ebenso unverzichtbar für das Wirtschaftsleben ist, wie im Jahr 1916, dem Gründungsjahr des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB).<sup>4</sup> Bargeld bietet die größtmögliche Anonymität im Vergleich mit anderen Zahlungsmitteln und ist deshalb aus Sicht des Verbraucherschutzes unverzichtbar. Darüber hinaus ist Bargeld sicher vor Hackerangriffen und gibt dem Bürger eine gewisse Unabhängigkeit von Geschäftsbanken.
3. Der Annahmezwang des Bargelds wird im Euroraum insofern durch die Vertragsfreiheit eingeschränkt, dass Zahlungsempfänger Bargeld in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen können. Dies gilt auch für Parkhaus- und Parkplatzbetreiber oder Verkehrsbetriebe, bei denen die Freiwilligkeit des Geschäftsabschlusses nicht eindeutig erkennbar ist. Auch staatliche Einrichtungen, bei denen aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse die Freiwilligkeit ausgeschlossen ist, lehnen immer öfter die Zahlung mit Bargeld ab. Ein prominentes Beispiel ist der Rundfunkbeitrag, für den die Barzahlung ausgeschlossen ist. Der Entwurf der EU-Kommission<sup>5</sup> zum digitalen Euro, der am 28. Juni 2023 veröffentlicht wurde, sieht bezüglich des Annahmezwangs einen Handlungsbedarf, von dem jedoch das Bargeld nicht profitieren würde. In Erwägungsgrund 20<sup>6</sup> wird festgelegt, dass die Akzeptanz des digitalen Euros nicht durch individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen eingeschränkt werden sollte, um sicherzustellen, dass Zahlungsempfänger dem Annahmezwang nicht ausweichen können.
4. Der Entwurf der EU-Kommission skizziert den Nutzen des Digitalen Euros für die sogenannte digitale Identität. Dabei sollen (entsprechend der Erwägungsgründe 58 und 69)<sup>7</sup> Produzenten von Smartphones und anderen relevanten Geräten verpflichtet werden, den Emittenten der digitalen Identitätsbrieftaschen für

<sup>3</sup> Handelsblatt, 08.03.2023, Digitaler Euro, Eine Gefahr für kleine Banken?; [www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html)

<sup>4</sup> Deutsche Bundesbank, 10.11.2016, Bargeld ist unverzichtbar für das Wirtschaftsleben, Gastbeitrag in der „Börsen-Zeitung“; [www.bundesbank.de/de/presse/gastbeitraege/bargeld-ist-unverzichtbar-fuer-das-wirtschaftsleben-608226](http://www.bundesbank.de/de/presse/gastbeitraege/bargeld-ist-unverzichtbar-fuer-das-wirtschaftsleben-608226)

<sup>5</sup> [https://table.media/europe/wp-content/uploads/sites/9/2023/06/20230615\\_Leak-Digital-euro-proposal.pdf](https://table.media/europe/wp-content/uploads/sites/9/2023/06/20230615_Leak-Digital-euro-proposal.pdf)

<sup>6</sup> S. 26, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.0023.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>7</sup> S. 37 u. S. 41, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.0023.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF)

das Bezahlen mit dem Digitalen Euro Zugang zu den dafür notwendigen NFC-Antennen der Geräte und zu anderen relevanten Elementen der Geräte zu geben. Die EZB soll hierbei für den Datenschutz und die Datensparsamkeit sorgen. Jedoch ist die EZB eine fast völlig autonome Organisation, deren Rechenschaftspflichten sich nach Artikel 15 der EZB-Statuten, auf vierteljährliche Berichte über Aktivitäten und jährliche Berichte für EU-Organe beschränken.<sup>8</sup>

5. Es ist zu unterscheiden zwischen programmierbarem Geld und programmierbaren Zahlungen.<sup>9</sup> Die Unterscheidung ist konzeptionell essenziell. Wie der Name schon sagt, lässt sich programmierbares Geld programmieren. Es ließen sich z. B. programmieren, dass das Geld in Abhängigkeit vom Inhaber des Geldes nur für bestimmte Zwecke ausgegeben werden kann. Die Universalität eines solchen Geldes wäre einschränkt.<sup>10</sup> Ein Beispiel hierfür wäre die in Indien kürzlich eingeführte e-Rupie. Sie ist als Gutschein-Token (Voucher) ausgestaltet und erlaubt es der Regierung, geprüft durch biometrische Identifizierung Sozialhilfeleistungen aufs Handy der Empfänger zu überweisen und die Verwendung des „digitalen Geldes“ auf „sozial erwünschte“ Bereiche zu beschränken.<sup>11</sup> Die e-Rupie hat nicht mehr für alle Teilnehmer der öffentlichen Zahlgemeinschaft allgemeine Zahlungsmittelfunktion, sondern nur noch spezielle, von der Regierung proklamierte und kontrollierte.
6. Warnungen vor der Verdrängung bzw. Abschaffung des Bargelds werden häufig als Verschwörungstheorie dargestellt. So wurde der ehemalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble im Zusammenhang mit der Abschaffung des 500-Euro-Scheins wie folgt zitiert: „In Kontinentaleuropa kenne ich niemanden, der die Absicht hat, Bargeld abzuschaffen.“<sup>12</sup> Dem gegenüber schränken bereits viele Länder den Bargeldverkehr durch Bargeldobergrenzen ein. Mehrere Initiativen innerhalb der Europäischen Union fordern bereits eine gemeinsame Bargeldobergrenze für EU-Mitgliedstaaten im Euro-Raum. Darüber hinaus existieren international agierende Organisationen, wie beispielsweise die Better Than Cash Alliance (Besser-als-Bargeld-Bündnis),<sup>13</sup> welche versuchen das Bargeld durch digitale Zahlungsformen zu verdrängen. Die genannte Organisation wird zudem mindestens seit 2016 unter anderem durch die Bundesregierung finanziell unterstützt. Das ging aus einer Anfrage aus der 19. Wahlperiode hervor.<sup>14</sup> Auch ganz allgemein wird die Abschaffung des Analogen im staatlichen Bereich durch die Bundesregierung forciert.

Zum Beispiel äußerte sich Bundesminister für Verkehr und Digitales Volker Wissing bereits im Mai 2022: „Wenn ich als Digitalminister einen Wunsch frei hätte, wäre es dieser: Wir sollten als Gesellschaft den Mut aufbringen, das Analoge konsequent durch Digitales zu ersetzen und die Parallelstrukturen beenden.“<sup>15</sup>

7. Als Reaktion auf die geplante Einführung des digitalen Euro hat der Nationalrat der Slowakischen Republik kürzlich eine Verfassungsänderung beschlossen, um das Recht, Waren und Dienstleistungen auch zukünftig mit Bargeld zu bezahlen,

<sup>8</sup> [www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecbinstitutionalprovisions2004de.pdf](http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecbinstitutionalprovisions2004de.pdf)

<sup>9</sup> Vgl. hierzu näher Begründungspunkt zu Forderung 7 bis 9.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 83.

<sup>11</sup> Nikkei Asia, 04.08.2021, India welfare payments go digital with e-RUPI system; <https://asia.nikkei.com/Economy/India-welfare-payments-go-digital-with-e-RUPI-system>

<sup>12</sup> Süddeutsche Zeitung, 26.05.2016, Schäuble: Niemand will Bargeld abschaffen; [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzen-schaeuble-niemand-will-bargeld-abschaffen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-160526-99-80263](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzen-schaeuble-niemand-will-bargeld-abschaffen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-160526-99-80263)

<sup>13</sup> [www.betterthancash.org/](http://www.betterthancash.org/)

<sup>14</sup> Antwort der Bundesregierung (Drs. 19/5242) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD – Drs. 19/4786 – Die UN und die Abschaffung des Bargeldes

<sup>15</sup> Handelsblatt, Wissing „Digital only ist unsere Zukunft.“ abgerufen unter [www.fdp.de/pressemitteilung/wissing-gastbeitrag-digital-only-ist-unsere-zukunft](http://www.fdp.de/pressemitteilung/wissing-gastbeitrag-digital-only-ist-unsere-zukunft)

dauerhaft zu verankern. Damit ist die Slowakei der erste Staat der Welt, der dem Bargeld Verfassungsrang einräumt.<sup>16</sup>

8. Die Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Tokenisierung des Geldes – Chancen und Risiken“ (Drs. 20/5953) wurde der AfD-Fraktion am 14. Juni 2023 zugestellt. Viele Fragen blieben un- oder vage beantwortet, weil die Bundesregierung „dem Kommissionvorschlag noch entgegenstehe“. Am 16. Juni 2023 berichtete das Handelsblatt, dem der EU-Gesetzentwurf zum digitalen Euro bereits vorab vorlag, dass der digitale Euro den Status von gesetzlichem Zahlungsmittel haben soll.<sup>17</sup> Am 28. Juni 2023 wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission respektive das „Paket zur einheitlichen Währung: Neue Vorschläge zur Gewährleistung der Möglichkeit, Bargeld zu verwenden, und zur Schaffung eines Rechtsrahmens für einen digitalen Euro“ kurz vor der Sommerpause des Bundestages und der meisten anderen Parlamente ganz offiziell der Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht.<sup>18</sup>
9. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Bargeldverordnung<sup>19</sup> ist „löchrig“. „Der Kontrast zur sehr strengen Ausgestaltung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro im Verordnungsentwurf zum digitalen Euro könnte kaum größer sein. Dort gibt es zwar in Artikel 9 Abs. 1 (d) eine entsprechende Ausnahme von der Annahmepflicht im Fall einer vorherigen Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise. Für den digitalen Euro soll diese Ausnahme jedoch entscheidend entkernt werden, indem in Artikel 10 verboten wird, die Annahme des digitalen Euro durch einseitige Erklärung in den Geschäftsbedingungen auszuschließen. Die Annahmepflicht für den digitalen Euro soll auch dann gelten, wenn ein Geschäft die Bargeldannahme ausschließt.“<sup>20</sup> Damit wäre die meistgenutzte Rechtsgrundlage zur Verweigerung der Annahme von Bargeld für den digitalen Euro ausgeschlossen.  
Mit Artikel 6 der vorgeschlagenen Bargeldverordnung will sich die EU-Kommission darüber hinaus die Kompetenz geben lassen, in Eigenregie weitere Ausnahmen von der Annahmepflicht für Euro-Bargeld einzuführen. Damit könnte sie jederzeit die Annahmepflicht noch weiter aufweichen.<sup>21</sup>
10. Das Antwortverhalten der Bundesregierung auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion zu den Chancen und Risiken der Tokenisierung des Geldes lässt Zweifel aufkommen, ob hier nur hehre Absichten walten<sup>22</sup> oder der alte Trick der „Visionäre“ der Vereinigten Staaten von Europa angewendet wird. 1999 führte Der Spiegel noch unverblümt zu dieser Methode aus: „Jean-Claude Juncker ist ein pffiffer Kopf. „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert“, verrät der Premier des kleinen Luxemburg über die Tricks, zu denen er die Staats- und Regierungschefs der EU in der Europapolitik ermun-

<sup>16</sup> [www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/slowakei-verankert-recht-auf-bargeldbezahlung-in-der-verfassung/](http://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/slowakei-verankert-recht-auf-bargeldbezahlung-in-der-verfassung/)

<sup>17</sup> Handelsblatt, 16.06.2023, Digitaler Euro soll gesetzliches Zahlungsmittel werden; [www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/eu-vorschlag-digitaler-euro-soll-gesetzliches-zahlungsmittel-werden/29206966.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/eu-vorschlag-digitaler-euro-soll-gesetzliches-zahlungsmittel-werden/29206966.html)

<sup>18</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3501](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3501); [https://finance.ec.europa.eu/digital-finance/digital-euro\\_en](https://finance.ec.europa.eu/digital-finance/digital-euro_en); [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-services-regulation\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-services-regulation_en.pdf); [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-regulation-annexes\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-regulation-annexes_en.pdf)

<sup>19</sup> [https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

<sup>20</sup> Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 28.06.2023, Mit ihrer Verordnung zur löchrigen Annahmepflicht, zeigt die EU-Kommission, dass sie das Bargeld beseitigen will; <https://norberthaering.de/bargeldwiderstand/eu-bargeldverordnung/>

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> FAZ, 27.06.2023, Der digitale Euro und die Furcht vor der AfD; [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html)

tert. ‚Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.‘ So wurde bei der Einführung des Euro verfahren, als tatsächlich kaum jemand die Tragweite der ersten Beschlüsse 1991 zur Wirtschafts- und Währungsunion wahrnehmen mochte. [...] Nach derselben Methode soll der Bau des Bundesstaates Europa weitergehen.<sup>23</sup> Die gegenwärtige linksgelbe Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag ebenfalls die Schaffung eines ‚EU-Bundesstaates‘ auf die Fahnen geschrieben. Die potenzielle Abschaffung des Bargeldes und die Etablierung von für Kontrollzwecke ideal geeignetem digitalen Zentralbankgeld wären ein weiterer Schritt hin zu einem unfreien EU-Zentralstaat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. die Finanzierung von Organisationen, die sich für die Abschaffung des Bargelds einsetzen, einzustellen. Dies gilt insbesondere für die Better Than Cash Alliance;
2. sicherzustellen, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZBs) des Eurosystems keine digitalen Zentralbankwährungen ausgeben dürfen;
3. sich auf europäischer Ebene gegen die Einführung einer digitalen Zentralbankwährung einzusetzen;
4. sicherzustellen, dass Bargeld ‚als das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel‘, wie bisher gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG geregelt, erhalten bleibt und als solches auch akzeptiert werden muss, und zu diesem Zweck
5. ein Gesetz vorzulegen, das den Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland um folgenden Abs. 4 ergänzt:  
‚(4) Jeder hat zur Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Eigentumsgrundrechts das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung der physischen Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.‘;
6. eine Informationskampagne zu initiieren, die über die Risiken und Chancen eines digitalen Euros aufklärt;
7. noch bevor die EZB über die Einführung des digitalen Euros beschließt, eine Volksbefragung nach Art. 20 Abs. 2 GG darüber abzuhalten, ob die Bürger die Einführung eines digitalen Euros in der von der EZB dann vorgeschlagenen Ausgestaltung zustimmen oder nicht und zu diesem Zweck zunächst ein Durchführungsgesetz wie in Drs. 19/26906 gefordert einzubringen;
8. dem Deutschen Bundestag halbjährliche Berichte über die Studien bzw. Pilotprogramme und Festlegungen der EZB bezüglich digitaler Zentralbankwährungen vorzulegen.

Berlin, den 4. Oktober 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>23</sup> in Die Brüsseler Republik, Der Spiegel, 27. Dezember 1999.

## Begründung

1. Die geplante Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Zwar wird vonseiten der Europäischen Kommission und der Europäische Zentralbank (EZB) immer wieder betont, dass es sich beim digitalen Euro nur um eine Ergänzung und nicht um einen Ersatz zum Bargeld handele. Die politisch-regulatorische Praxis spricht jedoch eine andere Sprache: Auf EU-Ebene werden seit Jahren Einschränkungen des Zahlungsverkehrs mit Bargeld vorbereitet und verfügt. Exemplarisch seien der Beschluss der EZB zur Abschaffung der 500-Euro-Banknote 2016, die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen per EU-Richtlinie 2017 und die Obergrenze von 10.000 Euro für Bargeldzahlungen 2022 genannt. Auch internationale Regulierer fordern und fördern seit Jahren den elektronischen Zahlungsverkehr zu Lasten des Bargelds. So führt schon jetzt die Verwendung einer Debit- oder Kreditkarte für die Bezahlung eines Einkaufs dazu, dass zumindest die involvierten Banken darüber in Kenntnis gelangen, welche Person zu welcher Uhrzeit an welchem Ort eine Zahlung tätigt. Auch wenn aus diesem Datensatz allein noch nicht ersichtlich ist, welches Produkt bzw. welche Leistung bezahlt wurde, ist der Zweck der Transaktion durch die Kenntnis des Transaktionspartners (Anbieters) zumindest indiziert. Wengleich die Verwendung der Daten rechtlich beschränkt und eine Löschpflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die „digitale Existenz“ eines Datensatzes zunächst irreversibel. Neben den ohnehin schon diskussionswürdigen Tatbeständen gesetzlich erlaubter Datennutzung ist auch der illegale Zugriff zu befürchten, insbesondere durch staatliche Akteure (Geheimdienste) und durch internationale Big-Data-Konzerne (Google, Apple, Facebook, Amazon, etc.). Die freiheitsberaubende Dimension des Problems ist evident: Alle elektronischen Zahlungen sind nachvollziehbar; und ein Bankgeheimnis, das diesen Namen verdient, gibt es längst nicht mehr. Die Verankerung des Bargeldes im Grundgesetz als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel dient daher als Schutz der finanziellen Freiheit der Bürger. Nur das Bargeld ermöglicht es den Menschen, ihre finanziellen Transaktionen auch weiterhin privat und anonym abzuwickeln, ohne dass Dritte Zugriff auf ihre persönlichen Daten haben.
2. Des Weiteren soll auf diesem Wege sichergestellt werden, dass alle Bürger auch weiterhin niedrighschwelligem Zugang zu Zahlungsmitteln haben. Nicht jeder verfügt über ein Bankkonto oder hat Zugang zu elektronischen Zahlungssystemen und kompatiblen Endgeräten. Durch die Verankerung des Rechts auf die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld als rechtliches Zahlungsmittel in Artikel 14 GG werden auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen) geschützt, die nicht über die technischen Voraussetzungen, die notwendigen Anwendungskompetenzen oder das Vertrauen in digitale Zahlungsmethoden verfügen. Dies gewährleistet die Inklusion aller Bürger unabhängig ihres Alters, ihrer Sozialisation und ihres individuellen Hintergrunds.
3. Nicht zuletzt sind Bargeldtransaktionen weniger anfällig für Liquiditätsprobleme der Geldinstitute. Wenn etwa viele Kunden gleichzeitig per Mausclick ihre Einlagen in die digitale Geldbörse (Wallet) transferieren und so zu Zentralbankgeld umwandeln können, ähnelt das einem sogenannten Bank Run, weil es den Geschäftsbanken Einlagen entzieht. Auch ist bei digitalen Zahlungsmethoden stets das Risiko von Cyberangriffen und Hacks oder schlichtweg dem Verlust des digitalen Endgeräts gegeben, was bei Bargeld nicht (oder nicht mit derart weitreichenden Konsequenzen) auftreten kann. Auch begeben wir uns mit der Einführung des digitalen Euro weiter in kritische Abhängigkeit von Technologie: Durch Strom- oder Systemausfälle kann der Zugang zu finanziellen Mitteln und die Durchführung von Transaktionen erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert sein. Dies kann insbesondere in Krisensituationen oder in Regionen mit unzureichender Infrastruktur zum Problem werden. Indem Bargeld als Zahlungsmittel verfassungsrechtlich geschützt wird, wird das Risiko von Finanzbetrug oder finanziellen Verlusten aufgrund von Cyberkriminalität oder systemischen Krisenszenarien minimiert.
4. Die Abschaffung oder Verknappung der physischen Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken wäre ausweislich der hier vorgeschlagenen Maßnahmen fortan unzulässig.

Zu einzelnen Forderungen im Einzelnen:

Zu 1:

Die Unterstützung von Organisationen wie der Better than Cash Alliance<sup>24</sup>, die sich explizit für die Abschaffung des Bargeldes und damit gegen die offiziell erklärten Ziele der Bundesregierung<sup>25</sup> richten<sup>26</sup>, ist widersinnig und lässt die Betrachtung aufkommen, dass die Bundesregierung doch nicht so ernst meint mit der Bewahrung des Bargeldes wie nach außen hin verkauft wird.<sup>27</sup> Er kürzlich gestand die Bundesregierung ein: „Die Bundesregierung hat die Better than Cash Alliance (BTCA) im Jahr 2022 mit 200.000 Euro unterstützt und führt die Unterstützung in ebendieser Höhe auch im Jahr 2023 fort.“<sup>28</sup>

Zu 2 bis 3:

Würden die Forderungen 2 und 3 nicht durchgesetzt wäre die Funktionsweise unseres zweistufigen Bankensystems und die Transmission der Geldpolitik, bspw. über den Bankbilanzkanal, gefährdet und der Staat bekäme die Möglichkeit inflationstreibend<sup>29</sup> Helikoptergeld zu schaffen und wie von den Anhängern der sog. Modernen Monetären Theorie (MMT) gefordert, seine Ausgaben einfach durch Schaffung von Geld oder ggf. Erhebung von Zinsen auf Geld zu finanzieren.<sup>30</sup> Hinzu kommt die Sorge der Banken vor Liquiditätsproblemen. Die für den digitalen Euro vorgesehene Obergrenze von 3.000 Euro halten manche EU-Mitgliedsstaaten für deutlich zu hoch. Aus einer Befragung des Bundesverbands Deutscher Volksbanken- und Raiffeisenbanken (BVR) geht hervor, dass in einem Stressszenario nur 56 von 714 befragten Instituten die gesetzlich vorgeschriebenen Liquiditätspuffer vorhalten könnten.<sup>31</sup> Die Möglichkeit digitales Zentralbankgeld zu halten verstärkt dieses Problem der Banken.

<sup>24</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD „Die UN und die Abschaffung des Bargeldes“ (Drs. 19/5242)

<sup>25</sup> „Ein möglicher digitaler Euro kann und soll das Bargeld nur ergänzen, nicht ersetzen. Bargeld ist und bleibt die zentrale Geldform unserer freiheitlichen Gesellschaft.“ (in der Vorbemerkung der Bundesregierung) und „Die Bundesregierung misst der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei und bekennt sich zum Fortbestand des Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel.“ (Siehe Antwort zu Frage 8). Antwort auf Große Anfrage „De-facto-Besteuerung und -Entwertung von Bargeld“ (Drs. 19/10144)

<sup>26</sup> [www.betterthancash.org/](http://www.betterthancash.org/)

<sup>27</sup> „Die AfD-Fraktion im Bundestag hat eine Große Anfrage an die Bundesregierung gerichtet. In etlichen der 83 Fragen ist die Befürchtung formuliert, die EZB wolle das Bargeld abschaffen. Das Bundesfinanzministerium antwortet dasselbe wie die EZB und die Kommission: Nein, der digitale Euro sei nur als Ergänzung gedacht - und im Übrigen sei das Bargeld in den EU-Verträgen geregelt und lasse sich deshalb gar nicht abschaffen. Die umgekehrte AfD-Frage, ob denn ein digitaler Euro mit den Verträgen vereinbar sei, die doch nur das Bargeld regelten, beantwortet das Ministerium sibyllinisch: Das hänge von der Ausgestaltung ab, und die sei noch offen. Der EZB-Rat entscheide erst im Herbst, ob er das Projekt überhaupt weiterverfolge, und wie der Gesetzesrahmen für den digitalen Euro aussehe, lasse sich erst sagen, wenn ihn Mitgliedstaaten und Europaparlament beraten hätten. Solche prozeduralen Antworten dürften eher Wasser auf die Mühlen der AfD sein.“, FAZ, 27.06.2023, Der digitale Euro und die Furcht vor der AfD; [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html)

<sup>28</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 208 des Abgeordneten Petr Bystron auf Drs. 20/7148; vgl. auch Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 09.06.2023, Regierung finanziert die Bargeldbekämpfungsbündnis Better Than Cash Alliance; <https://norberthaering.de/bargeld-widerstand/btca-von-berlin-finanziert/>

<sup>29</sup> Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, 27.02.2023, Modern Monetary Theory Titel: Modern Monetary Theory – Eine Übersicht – Eine Übersicht, WD 4 – 3000 – 113/22; S.7 f.; [www.bundestag.de/resource/blob/935936/4cb387b41e6fce9a1840f139a4c84b29/WD-4-113-22-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/935936/4cb387b41e6fce9a1840f139a4c84b29/WD-4-113-22-pdf-data.pdf)

<sup>30</sup> Beck / Prinz (2019): Wie revolutionär ist die Modern Monetary Theory?; in: Wirtschaftsdienst, 99. Jahrgang, 2019, Heft 6, S. 415–420; [www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/6/beitrag/wie-revolutionaer-ist-die-modern-monetary-theory.html#:~:text=Die%20MMT%20geht%20davon%20aus,die%20Bezahlung%20ihrer%20Verbindlichkeiten%20ben%C3%B6tigt.](http://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/6/beitrag/wie-revolutionaer-ist-die-modern-monetary-theory.html#:~:text=Die%20MMT%20geht%20davon%20aus,die%20Bezahlung%20ihrer%20Verbindlichkeiten%20ben%C3%B6tigt.)

<sup>31</sup> „Die betroffenen Institute müssten sich in der Folge entweder anderweitig Liquidität zu ungünstigeren Konditionen beschaffen – etwa indem sie höhere Einlagenzinsen anbieten – oder die Kreditvergabe einschränken, um wieder die vorgeschriebenen Liquiditätspolster zu erreichen. Das hätte aus Sicht des Verbands Folgen für die Wirtschaft, weil die Zinsen für Bankkredite dann steigen könnten. Betroffen wären wohl vor allem kleinere Firmen, die nicht so leicht auf Finanzierungen über den Anleihemarkt umsteigen könnten.“ Handelsblatt, 08.03.2023, Digitaler Euro, Eine Gefahr für kleine Banken?; [www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html)

Zu 4 bis 5:

Am 26. Januar 2021 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Banknoten und Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert werden müssen. Das bedeutet, dass die EU Bargeld nicht abschaffen darf und jegliche Beschränkungen der Bargeldverwendung verhältnismäßig sein müssen.<sup>32</sup> Dies ist beispielsweise bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung der Fall. Die Beispiele der missbräuchlichen Auslegung bzw. der Brechung von EU-Recht, ohne dass dies politisch oder juristisch bereinigt würde, sind lang (Nicht-Einhaltung der Maastricht-Kriterien, EU-Schulden für sog. Coronawiederaufbaufond, Staatsanleihekäufe des Eurosystems, etc.). Daher gilt es das Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel im nationalen deutschen Recht fest zu verankern.<sup>33</sup>

Die EU-Kommission zeigt mit ihrer vorgeschlagenen „löchrigen“ Bargeldverordnung<sup>34</sup>, dass sie das Bargeld beseitigen will, denn in Art. 5 Nr. 1 (b) der vorgeschlagenen Bargeldverordnung steht, „[...] dass Geschäfte, abweichend von der grundsätzlichen Annahmepflicht, die Bargeldannahme verweigern dürfen, wenn das vorher zwischen Zahler und Empfänger vereinbart wurde. Das ist eine sehr weitreichende Ausnahme, da in der Regel davon ausgegangen wird, dass der Kunde implizit dem Bargeldausschluss zugestimmt hat, wenn ein Geschäft seine Ablehnung von Bargeld deutlich kommuniziert hat und der Kunde dennoch das Geschäft anbahnt.

Nicht einmal staatliche Stellen müssen das gesetzliche Zahlungsmittel Euro-Bargeld annehmen, stellt die Kommission in feigem Verweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (in meinem Verfahren um das Recht auf Barzahlung des Rundfunkbeitrags) fest, wenn die staatliche Stelle durch Bargeldverweigerung meint, Kosten sparen zu können. Die Kommission hätte das in ihrem Verordnungsvorschlag nun jederzeit anderes regeln können, denn die EU hat die alleinige Kompetenz hierzu, wie das Gericht feststellte.

Der Kontrast zur sehr strengen Ausgestaltung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro im Verordnungsentwurf zum digitalen Euro könnte kaum größer sein. Dort gibt es zwar in Artikel 9 Abs. 1 (d) eine entsprechende Ausnahme von der Annahmepflicht im Fall einer vorherigen Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise. Für den digitalen Euro soll diese Ausnahme jedoch entscheidend entkernt werden, indem in Artikel 10 verboten wird, die Annahme des digitalen Euro durch einseitige Erklärung in den Geschäftsbedingungen auszuschließen. Die Annahmepflicht für den digitalen Euro soll auch dann gelten, wenn ein Geschäft die Bargeldannahme ausschließt. Damit ist die meistgenutzte Rechtsgrundlage zur Verweigerung der Annahme von Bargeld für den digitalen Euro ausgeschlossen. [...]

Mit Artikel 6 will sich die EU-Kommission die Kompetenz geben lassen, in Eigenregie weitere Ausnahmen von der Annahmepflicht für Euro-Bargeld einzuführen. Damit kann sie jederzeit die Annahmepflicht noch weiter aufweichen. Anstelle der detaillierten und strengen Festlegungen in der Verordnung zum digitalen Euro, wer diesen annehmen muss, gibt es für das Euro-Bargeld nur butterweiche Verpflichtungen der Regierungen. Dies müssen „beobachten“, ob Verweigerung der Bargeldannahme schon so weit verbreitet ist, dass sie etwas tun müssen, und ob die Bargeldversorgung der Bevölkerung möglicherweise schon so schlecht ist, dass Gegenmaßnahmen nötig sind, vor allem in ländlichen Gebieten.

Wenn sie dann gehörige Zeit später in ihren Jahresberichten feststellen sollten, dass es ein Problem gibt, und die Kommission, wieder gehörige Zeit später, bei Prüfung dieser Berichte – wider Erwarten – zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Regierung nicht genug tut, kann sie der Regierung – wieder gehörige Zeit später – Vorgaben machen, die diese dann – wieder gehörige Zeit später – umsetzen muss. Es sei denn, sie legt Widerspruch ein, sodass erst einmal – gehörige Zeit später – ein Gericht darüber entscheiden muss. Gehörige Zeit früher wird das Bargeld unrettbar verdrängt sein.“<sup>35</sup>

Zu 6 bis 7:

Dies ist notwendig, damit die Öffentlichkeit regelmäßig informiert wird und nicht von sporadischen Berichten an der einen oder anderen Stelle abhängig ist und Experten prüfen können, ob die Bundesregierung hinreichend informiert bzw. informiert ist.

<sup>32</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236962&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=431143>

<sup>33</sup> Vgl. hierzu auch „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Schutz der Bargeldnutzung (Artikel 14)“ (Drs.19/14761)

<sup>34</sup> [https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

<sup>35</sup> Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 28.06.2023, Mit ihrer Verordnung zur löchrigen Annahmepflicht, zeigt die EU-Kommission, dass sie das Bargeld beseitigen will; <https://norberthaering.de/bargeldwiderstand/eu-bargeldverordnung/>

Der Euro selbst wurde in Deutschland auch ohne Volksentscheid eingeführt und es mangelt ihm nicht zuletzt deswegen zurecht heute noch an wirklicher Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung. Er hat sich entgegen den Versprechungen der damaligen Bundesregierungen<sup>36</sup> als Weichwährung und Spaltpilz Europas herausgestellt<sup>37</sup>, welcher nur durch Einführung einer Transferunion am Leben gehalten werden kann.<sup>38</sup> Ggü. dem Schweizer Franken hat er in den letzten 20 Jahren rd. die Hälfte seines Wertes verloren, die Deutschen also ggü. den Schweizern in diesen 20 Jahren rd. die Hälfte ihres Wohlstandes eingebüßt. Hätte man bei der Euro-Einführung, die mit der Fehlkonstruktion des Euros verbundenen Risiken kommuniziert und nicht nur die Wechselvorteile bei Reisen innerhalb der Eurozone, wäre der Euro in der Form vermutlich nicht eingeführt worden und Deutschland sowie die anderen stabilitätsorientierten Länder stünden besser da. Es gilt die Fehler von damals zu vermeiden und dem Volk nun die nötigen Informationen zu vermitteln, damit es hinreichend informiert über die strategisch wichtige Frage der Einführung des digitalen Euros entscheiden kann.

Das direktdemokratische Verfahren der Volksabstimmung auf Bundesebene ist bislang allerdings nur in Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG – (Neugliederung des Bundesgebiets) und in Artikel 146 GG (neue Verfassung) vorgesehen. Daher müssen zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Volksabstimmung über den Euro geschaffen werden. Dazu lässt sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Direkten Demokratie auf Bundesebene“ (Drs. 19/26906) vom 24.02.2021<sup>39</sup> zurückgreifen.

Zu 8:

Die Einführung des digitalen Euros kann anfangs vordergründig eine gute Sache sein, die sich jedoch später durch „Weiterentwicklungen“ immer weiter gegen den Bürger und die Unternehmen richtet. So ist insbesondere die Unterscheidung zwischen programmierbarem Geld und programmierbaren Zahlungen z. B. nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft „konzeptuell, ökonomisch aber auch für die Kommunikation mit Kunden essenziell“ und sie lehnt daher – zumindest bis dato – programmierbares Geld ab.<sup>40</sup> Auch die Bundesbank hält programmierbares Geld aktuell nicht für zwingend notwendig.<sup>41</sup> Doch kann sich diese Einschätzung schnell ändern, wenn die „Umstände“ sich ändern.

---

<sup>36</sup> Bundesministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit: „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Der Euro – stark wie die Mark. Das Bundesministerium der Finanzen informiert“, 1996.

<sup>37</sup> SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018; Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum, Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz; [www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/](http://www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/)

<sup>38</sup> Straubhaar, T./ Winkeljohann, N. (2013): Chancen und Risiken einer Transferunion, HWWI / PwC Studienreihe Politik und Wirtschaft – Der Euro in der Krise; [www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc\\_studie\\_chancen\\_und\\_risiken\\_einer\\_fiskalunion.pdf](http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc_studie_chancen_und_risiken_einer_fiskalunion.pdf)

<sup>39</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/269/1926906.pdf>

<sup>40</sup> Ebenda, S. 83.

<sup>41</sup> Deutsche Bundesbank, 21.12.2020, Geld in programmierbaren Anwendungen, S.4 f.





